

## Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

### 1. Ziel und Zweck der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Das Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist es, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen bekannt zu machen und sie an das Berufsfeld des Master of Science in Elektrotechnik und Informationstechnik heranzuführen.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung ist als Modul „Forschungspraktikum“ Bestandteil des Wahlkatalogs, es ist nicht verpflichtend.
- (3) Das Forschungspraktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit Arbeitsprozessen und Arbeitsmethoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in forschenden Abteilungen von Unternehmen, Institutionen oder Forschungseinrichtungen inkl. Universitäten im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt zu machen und sie an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Im Forschungspraktikum sollen die Studierenden insbesondere durch eigene Anschauung und durch eigene Mitarbeit allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem einschlägigen und typischen unternehmerischen Umfeld gewonnen werden können. Sie sollen Einblick in die Abläufe gewinnen, die beim Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden bei der Konzeption, der Realisierung, der Bewertung und bei der Umsetzung von Konzepten wesentlich sind. Das Forschungspraktikum ermöglicht es, im Studium erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang praktisch anzuwenden. Das Praktikum dient weiterhin dem Erfassen der soziologischen Zusammenhänge innerhalb eines Unternehmens, indem die Studierenden die Sozialstruktur des Unternehmens verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kennen lernen.

### 2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen (100 Praktikumsstage).
- (2) Das Forschungspraktikum soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten zusammenhängend - vorzugsweise im dritten Fachsemester - durchgeführt werden.
- (3) Eine Praktikumswoche umfasst generell fünf Praktikumstage mit der für diese Dauer geltenden regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens. Ausgefallene Praktikumstage (Urlaub, Krankheit, Betriebspause, Kurzar-

beit oder ähnliches) müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Über die nachgeholtene Tage ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

(4) Die Studierenden im Praktikum sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am unternehmensinternen Unterricht ist keine den Anforderungen an das Praktikum entsprechende Tätigkeit und wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

### **3. Inhalt und fachliche Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung**

(1) Das Forschungspraktikum umfasst ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten gemäß der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs, zum Beispiel aus den Bereichen Forschung, Planung, Projektierung, Entwicklung, und orientiert sich an einem dem Stand der Forschung beziehungsweise Wissenschaft und Technik entsprechenden Niveau. Anzustreben ist eine Tätigkeit im Team, in dem Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten. Neben der fachlichen Ausbildung sollen die Studierenden Forschungs- und gegebenenfalls Wirtschaftlichkeitsaspekte sowie die Aspekte des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit der Einrichtung kennen lernen.

(2) Die Betreuung der Studierenden im Fachpraktikum erfolgt durch einen Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Fachgebiete, der auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss bestimmt und als Prüfer (§ 33 PStO-AB) bestellt wird, und einen Betreuer im Unternehmen.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Forschungspraktikum rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit im Prüfungsamt anzumelden. Die Anmeldung hat Angaben zur Praktikumseinrichtung, zum Projektthema, zum Zeitraum und zum Betreuer der Praktikumseinrichtung zu enthalten. Dem Anmeldeformular ist eine aussagefähige Aufgabenbeschreibung (maximal eine DIN-A4 Seite) mit Angabe der Kontaktdaten des Betreuers der Praktikumseinrichtung auf Kopfbogen der Einrichtung und mit Unterschrift beizufügen.

(4) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 28 PStO-AB) können Studierende besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

### **4. Unternehmen und Einrichtungen für die berufspraktische Ausbildung**

Für das Forschungspraktikum kommen privatwirtschaftliche Unternehmen sowie sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Frage. Bei der Auswahl eines geeigneten Praktikumsunternehmens bzw. einer geeigneten Forschungseinrichtung sind die Hochschullehrer behilflich. Vor Abschluss

des Praktikumsvertrages sind die Studierenden verpflichtet, die Wahl des Praktikumsunternehmens sowie die Praktikumstätigkeit mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen.

## 5. Praktikumsvertrag

Die Studierenden sind für die Wahl und die Organisation des geeigneten Praktikumsplatzes (auch weltweit) selbst verantwortlich. Sie schließen mit dem Praktikumsunternehmen einen Praktikumsvertrag ab. Zum Zweck der Vorbereitung der Anerkennung des Praktikums gemäß Ziffer 7 ist Ziffer 4 Absatz 2 zu beachten und empfiehlt sich in Zweifelsfällen die vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt.

## 6. Nachweis über die berufspraktische Ausbildung

- (1) Die Studierenden weisen das Forschungspraktikum mit
  - einem Praktikumszeugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und
  - einem Praktikumsbericht nach.
- (2) Das Praktikumszeugnis muss folgende Angaben enthalten:
  - Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag),
  - Praktikumszeitraum,
  - Ausbildungsunternehmen, Abteilung, Anschrift,
  - Ausbildungsbereiche, Angabe der Dauer und Aufgabenstellung,
  - Angaben zu Fehltagen (auch wenn keine angefallen sind),
  - Nachweis über nachgearbeitete Tage (nur, wenn welche angefallen sind),
  - Unterschrift des Betreuers im Unternehmen und Firmenstempel und kann in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.
- (3) Der Praktikumsbericht richtet sich thematisch nach der bearbeiteten wissenschaftlich-technischen Problemstellung. Er hat einen Umfang von circa 20 Seiten, Details zu Form, Inhalt und Sprache sind mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen. Die Freigabe des Berichts durch den Betreuer im Unternehmen muss vorliegen.

## 7. Fachliche Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Die fachliche Anerkennung und Benotung des Forschungspraktikums wird durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigt. Die Studierenden reichen die nach Ziffer 6 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen im Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen nach Praktikumsende ein.

(2) Für die Entscheidung über die fachliche Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

## **8. Anrechnung und Anerkennung von Ersatzzeiten**

(1) Über die Anerkennung eines im Rahmen eines anderen Studiums an der Universität oder einer anderen Hochschule erbrachtes Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 54 Absatz 5 ThürHG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 PStO-AB.

(2) Für die Entscheidung über die Anrechnung oder Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

## **9. Berufspraktische Ausbildung im Ausland**

(1) Das Absolvieren des Forschungspraktikums im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen in allen Punkten diesen Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung entsprechen. Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Für die Recherche nach einem Praktikumsplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – zum Beispiel durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD - zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies ist vom Studierenden eigenverantwortlich abzuklären.